

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verteidigung (6. Ausschuß)

über den Entwurf eines Wehrpflichtgesetzes - Drucksache 2303 -

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Kliesing:

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 143. Sitzung vom 4. Mai 1956 den Entwurf eines Wehrpflichtgesetzes — Drucksache 2303 — dem Ausschuß für Verteidigung federführend und dem Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Verteidigung hat sich in 10 Sitzungen und der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht in 8 Sitzungen mit dem Gesetz befaßt. Der Verlauf und das Ergebnis der Verhandlungen wird den Mitgliedern des Deutschen Bundestages durch den nachstehenden Bericht zur Kenntnis gebracht.

I. Allgemeines

Der Ausschuß für Verteidigung als federführender Ausschuß hat die Beratungen des Wehrpflichtgesetzes in zwei Abschnitten durchgeführt. Er hat zunächst eine Generaldebatte über die einzelnen durch das Gesetz aufgeworfenen Fragenkomplexe abgehalten, um sodann in die Beratung der Einzelvorschriften des Gesetzes einzutreten. Die Beratung hierüber hat stattgefunden auf der Basis der Gedanken, die in den Grundgesetzergänzungen vom 26. März 1954 und 19. März 1956 und dem Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) vom 19. März 1956 ihren Niederschlag gefunden haben.

Zur Einleitung der Generaldebatte wurden insgesamt 14 Sachverständige gehört. So sprachen zum Problemkreis der Kriegsdienstverweigerer Vertreter der beiden großen christlichen Konfessionen und Vertreter von Organisationen, die sich den Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen angelegen sein lassen. Des weiteren äußerten sich Sachverständige verschiedener Wirtschaftsgruppen zu der Frage, inwieweit unter Rücksichtnahme auf bestimmte Berufsausbildungen eine freie Wahl der Zeit der Wehrdienstleistung in Betracht kommt. Schließlich hörte der Verteidigungsausschuß militärische Sachverständige, die vom militärfachlichen Standpunkt aus über die zweckmäßige Form und den Umfang des deutschen Wehrbeitrages im Rahmen der NATO referierten.

Abschnitt I des Gesetzes befaßt sich mit dem Grundsatz, dem Inhalt und der Dauer der Wehrpflicht und regelt die Grundfragen des Wehrdienstes.

Der Ausschuß kam in seiner Mehrheit zu der Überzeugung, daß die derzeitige politische und militärische Situation einen Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland im Umfange von 500 000 Mann erforderlich mache, und daß dieser Beitrag nur auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht verwirklicht werden könne.

Angeichts der breiten Erörterung, die diese Problematik in der 1. Lesung des Wehrpflichtgesetzes im Deutschen Bundestag und darüber hinaus in der Öffentlichkeit gefunden hat, kann hier auf eine eigene Wiedergabe der Argumente der Mehrheit und der Minderheit verzichtet werden, zumal sich die Diskussion im Ausschuß auf diesen Argumenten aufbaute, die von beiden Seiten noch ergänzt und präzisiert wurden.

Hinsichtlich des Inhalts der Wehrpflicht stellte der Ausschuß fest, daß die Wehrpflicht sowohl durch den Wehrdienst wie im Falle der auf Grund § 25 des Gesetzes erkannten Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen durch den zivilen Ersatzdienst erfüllt werden könne, um klarzustellen, daß auch Kriegsdienstverweigerer der Wehrpflicht unterliegen. Damit schloß sich der Ausschuß der Auffassung des Bundesrates an.

Die Mehrheit des Ausschusses hat beschlossen, die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes zurückzustellen und einer späteren gesetzlichen Regelung zu überlassen. In der Generaldebatte wurden somit nur die Fragen des verkürzten Grundwehrdienstes älterer ungedienter Jahrgänge (sogenannte weiße Jahrgänge), der Wehrübungen und der Wehrdienstausnahmen erörtert. Bei den Wehrdienstausnahmen unterscheidet das Gesetz klar zwischen der dauernden Dienstuntauglichkeit, dem Ausschluß vom Wehrdienst, der Befreiung vom Wehrdienst, der Zurückstellung vom Wehrdienst und der Unabkömmlichkeit. Es trifft die notwendigen Defini-

tionen dieser Begriffe und bestimmt die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit.

Abschnitt II des Gesetzes befaßt sich mit den Fragen des Wehrrersatzwesens. Er regelt die Organisation des Wehrrersatzwesens und legt die Wehrrersatzbehörden fest. Das Wehrrersatzwesen umfaßt im wesentlichen die Aufgaben der Erfassung, der Musterung und der Einberufung. Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß die Erfassung zweckmäßigerweise in die Zuständigkeit der Länder gestellt wird. Hingegen handelt es sich bei der Musterung nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses und der Einberufung um echte Aufgaben des Bundes, die zwar in enger Zusammenarbeit mit den Ländern geregelt werden können, jedoch einer eigenen und einheitlichen Organisation des Bundes bedürfen.

Das Gesetz bestimmt die Grundlinien dieser Organisation und regelt die erforderlichen Verfahrensfragen. Schließlich befaßt sich das Gesetz in diesem Abschnitt noch mit der Frage der Wehrüberwachung.

Einen besonders breiten Raum hat die Erörterung des Problems der Kriegsdienstverweigerung (Abschnitt III des Gesetzes) in den Beratungen dieses Gesetzes eingenommen. Dies war dadurch bedingt, daß es außerordentlich schwierig ist, die Gründe festzulegen, die eine im Sinne dieses Gesetzes relevante Gewissensentscheidung ergeben können. Insbesondere wurde erörtert, ob nur die grundsätzliche Verneinung der Gewaltanwendung im zwischenstaatlichen Bereich eine Kriegsdienstverweigerung begründen könne oder auch eine situationsgebundene Gewissensentscheidung gleich welcher Motivierung. Auch stellte sich die Frage, ob eine gewissenbedingte Kriegsdienstverweigerung zu jeder Zeit berücksichtigt werden müsse oder nicht.

Auch die Fragen der Verfahrensregelung wurden sehr eingehend diskutiert. Mit welcher Gründlichkeit der Ausschuß sich insbesondere auf die Erörterung des Problems der Kriegsdienstverweigerung vorbereitet hat, mag aus der Tatsache erhellen, daß er fünf Vorträge von Vertretern der beiden Kirchen und der führenden Organisationen, die sich mit der Frage der Kriegsdienstverweigerung befassen, entgegennahm.

Abschnitt IV des Gesetzes befaßt sich mit der Beendigung des Wehrdienstes. Das Gesetz unterscheidet hier zwischen Entlassung und Ausschluß aus der Bundeswehr und regelt die Frage der Dienstgradherabsetzung.

Besondere Aufmerksamkeit hat der Ausschuß der Frage der Rechtsmittel zugewandt. In Abschnitt V sind daher die einzelnen Bestimmungen niedergelegt, die dem Staatsbürger in Fragen der Wehrpflicht die größtmögliche Rechtssicherheit gewährleisten sollen. Der Ausschuß hat deswegen sehr eingehend die Frage der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels erörtert.

Wegen der Verschiedenartigkeit einiger Probleme, deren Regelung durch das Wehrpflichtgesetz erfor-

derlich ist, kommt dem Abschnitt VI, der die Übergangs- und Schlußvorschriften enthält, eine eigene Bedeutung zu. U. a. werden in diesem Abschnitt die Fragen behandelt, welche die Angehörigen der früheren Wehrmacht und die ungedienten Wehrpflichtigen älterer Geburtsjahrgänge angehen, einschließlich der Frage der Verleihung eines höheren Dienstgrades. Weiterhin werden die Wehrpflichtverhältnisse für Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Polizeien der Länder geregelt und diejenigen der Wehrpflichtigen im Ausland einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Außerdem enthält dieser Abschnitt Bestimmungen über Zustellung und Vorführung, über Bußgeld, über die Übergangsregelung für Rechtsmittel und die Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen. Schließlich schloß sich der Ausschuß einem Vorschlag des Bundesrates an um so mehr, als dieser Vorschlag vom mitberatenden Rechtsausschuß als verfassungsrechtlich notwendig bezeichnet wurde. Es handelt sich dabei um die Einfügung eines Paragraphen, der die Einschränkung von Grundrechten nach Maßgabe dieses Gesetzes feststellt.

In der Schlußabstimmung stimmte der Verteidigungsausschuß mit 17 gegen 8 Stimmen dem vorliegenden Gesetzentwurf eines Wehrpflichtgesetzes zu.

II. Die einzelnen Bestimmungen

ABSCHNITT I

Wehrpflicht

Zu 1. Umfang der Wehrpflicht

Dieser Abschnitt enthält die Einführung der Wehrpflicht als Grundlage für die Organisation und den Aufbau des deutschen Verteidigungsbeitrages. Daher ist dieser Abschnitt der wichtigste des Gesetzes. Verständlicherweise haben die Probleme dieses Abschnitts den Ausschuß im besonderen Maße befaßt, was u. a. daraus hervorgeht, daß zu den militärfachlichen Fragen der Wehrpflicht der Ausschuß als militärische Sachverständige Generalfeldmarschall von Manstein, Generaloberst a. D. Reinhardt, General der Infanterie a. D. Busse, Generalleutnant a. D. Sixt mit der Ausarbeitung eines Gutachtens betraute. Durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wird insofern eine enge Verbindung zum Soldatengesetz hergestellt, als dieses in seinem § 1 (siehe Schriftlicher Bericht des Abg. Merten — Drucksache 2140 —) von der Voraussetzung ausgeht, daß die Bundeswehr auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht aufgebaut wird. Der Ausschuß war sich darüber einig, daß, falls die allgemeine Wehrpflicht in der Bundesrepublik durch dieses Gesetz eingeführt werden soll, sie entsprechend dem Grundsatz der Gleichheit in der möglichen Erfassung aller wehrdienstfähigen Staatsbürger bestehen solle.

Diesem Grundsatz dürfen die in dem Gesetz enthaltenen Bestimmungen über Wehrdienstausnahmen nicht widersprechen.

Zu § 1

Absatz 1 führt auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Artikels 73 Nr. 1 GG die Wehrpflicht ein für alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, vorausgesetzt, daß sie Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und entweder im Geltungsbereich dieses Gesetzes leben oder als Staatsbürger der Bundesrepublik ihren ständigen Aufenthalt außerhalb Deutschlands nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 haben.

Absatz 2 schränkt diese Bestimmung insofern ein, als die Wehrpflicht bei Deutschen ruht, die ihre Lebensgrundlage außerhalb Deutschland haben und die Absicht erkennen lassen, ihren ständigen Aufenthalt im Ausland beizubehalten.

Absatz 3 bestimmt, daß ein Wehrpflichtiger, auch wenn er während des Wehrdienstes seinen ständigen Aufenthalt innerhalb Deutschlands aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus verlegt, doch während der für diesen Wehrdienst festgesetzten Zeit wehrpflichtig bleibt.

Zu § 2

§ 2 regelt die Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen.

Absatz 1 bestimmt, daß solche Ausländer, deren Heimatstaat Deutsche gesetzlich zum Wehrdienst verpflichtet, durch Rechtsverordnung zur Wehrpflicht herangezogen werden können.

Absatz 2 besagt, daß Staatenlose durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden können. Der Rechtsausschuß hatte vorgeschlagen, Staatenlose von der Wehrpflicht zu befreien. Der Verteidigungsausschuß konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen, sonder vertrat mit Mehrheit die Meinung, daß diejenigen, die den Rechtsschutz der Bundesrepublik in Anspruch nehmen, auch die entsprechenden Pflichten auf sich nehmen sollten.

Zu § 3

Absatz 1 wurde im wesentlichen in der Fassung des Bundesrates angenommen. Er bestimmt, daß die Wehrpflicht durch den Wehrdienst oder im Falle des anerkannten Kriegsdienstverweigerers durch den zivilen Ersatzdienst erfüllt wird. Die Wehrpflicht umfaßt auch die Melde- und Musterungspflicht. Die Pflicht, sich im Rahmen der Musterung auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen zu lassen, wurde vom Ausschuß in der Form konkretisiert, daß die Untersuchung nur „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ erfolgen kann.

Absatz 2 regelt das Ende der Wehrpflicht. Für Mannschaften endet sie mit dem Ablauf des Jahres, in dem das 45. Lebensjahr vollendet wird, bei Offi-

zieren und Unteroffizieren mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

Absatz 3 bestimmt, daß im Verteidigungsfall für alle Wehrpflichtigen die Wehrpflicht erst mit dem vollendeten 60. Lebensjahr endet.

Zu 2. Wehrdienst

Zu § 4

Absatz 1 unterscheidet drei Arten des Wehrdienstes: Den Grundwehrdienst, die Wehrübungen und im Verteidigungsfall den unbefristeten Wehrdienst.

Absatz 2 bestimmt, daß ungediente Wehrpflichtige zur Ersatzreserve, gediente Wehrpflichtige zur Reserve gehören. Der Ausschuß für Verteidigung schloß sich bei der Beratung dieses Absatzes der Auffassung des Rechtsausschusses an, daß es zweckmäßig sei, an geeigneter Stelle des Gesetzes den Begriff des gedienten Wehrpflichtigen zu definieren.

Zu § 5

Der Ausschuß beschloß, als Diskussionsgrundlage den Änderungsantrag des Abg. Dr. Jaeger anzunehmen. Dieser Antrag unterscheidet sich vom Regierungsentwurf vor allem dadurch, daß er die Festlegung der Dauer des Grundwehrdienstes einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehält.

Absatz 1 vertritt dieses Anliegen des Abg. Dr. Jaeger. Begründet wurde es damit, daß nach Auffassung der Mehrheit im Ausschuß das Wehrpflichtgesetz bald rechtswirksam werden solle, um es der Bundesregierung zu ermöglichen, den Aufbau der Wehersatzorganisation als notwendige Voraussetzung für die spätere Einberufung von Wehrpflichtigen einzuleiten. Einerseits wäre dazu die Festlegung der Dauer des Grundwehrdienstes zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich, andererseits könnten durch diese Festlegung im jetzigen Gesetzentwurf Verzögerungen entstehen. Die Mehrheit des Ausschusses schloß sich dieser Auffassung an.

Absatz 1a wurde aus dem Absatz 1 des Regierungsentwurfs herausgenommen und als eigener Absatz formuliert. Er bestimmt, daß der Grundwehrdienst in der Regel in dem Kalenderjahr beginnt, in dem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Der Ausschuß schloß sich einmütig gleichlautenden Anträgen der Abg. Dr. Jaeger und Dr. Kliesing an, wonach einem Antrag, vorzeitig zum Grundwehrdienst eingezogen zu werden, nicht, wie es der ursprüngliche Regierungsentwurf vorsah, entsprochen werden kann, sondern entsprochen werden soll.

Absatz 2 bestimmt, daß Wehrpflichtige, die bereits das 25. Lebensjahr vollendet haben, nur zu einem verkürzten Grundwehrdienst von sechs Monaten heranzuziehen sind. Auf Antrag des Abg. Dr. Kliesing wurde die Bestimmung, daß Zurück-

stellungen gemäß § 12 unter Beibehaltung der Verpflichtung zum vollen Grundwehrdienst bis zum vollendeten 27. Lebensjahr ausgesprochen werden können, in dem Sinne gestrichen, daß in § 12 festgestellt werden solle, daß Zurückstellungen grundsätzlich nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahr erfolgen sollen, da eine weitere Ausdehnung solche Altersunterschiede innerhalb der Einheiten bewirken würde, die das Gemeinschaftsleben belasten könnten. Der Ausschuß beschloß mit Mehrheit in diesem Sinne.

Absatz 3 des Regierungsentwurfs bleibt unverändert.

Absatz 4 des Regierungsentwurfs bleibt ebenfalls unverändert. Der Rechtsausschuß hatte erwogen, ob nicht für das Nachdienen disziplinarer Arreststrafen von mehr als 30 Tagen eine richterliche Zustimmung eingeholt werden solle. Der Verteidigungsausschuß vertrat demgegenüber die Auffassung, daß Arreststrafen nur durch die Wehrdisziplinarordnung eingeführt werden können und daß, auch wenn sie dadurch eingeführt werden sollten, nach den Bestimmungen des Grundgesetzes für die Vollstreckbarkeit einer Arreststrafe eine richterliche Genehmigung einzuholen sei.

Zu § 6

Auch hier bildete der Änderungsantrag des Abg. Dr. Jaeger die Diskussionsgrundlage.

Absatz 1 behält auch die Festsetzung der Gesamtdauer der Wehrübungen einer besonderen Gesetzlichen Regelung vor.

Absatz 3 entspricht unter Auslassung des Hinweises auf die Absätze 1 und 2 dem Absatz 3 des Regierungsentwurfs. Auch § 6 wurde mit Mehrheit angenommen.

Zu § 7

§ 7 wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen. Lediglich das Wort „Streitkräfte“ wurde, wie überall dort, wo der Gesetzentwurf auf die Streitkräfte der Bundesrepublik Bezug nimmt, durch das Wort „Bundeswehr“ ersetzt.

Zu § 8

§ 8 regelt die Frage des Wehrdienstes in fremden Streitkräften.

Absatz 1 des Regierungsentwurfs bleibt unverändert.

Absatz 2 wurde in der Fassung des Bundesrates unter Hinzufügung eines Satzes, der von der Bundesregierung vorgeschlagen wurde, angenommen. Mit der Hinzufügung dieses Satzes trägt die Bundesregierung einem Anliegen des Rechtsausschusses Rechnung, wonach der Wehrdienst angerechnet werden soll, wenn 1. die Zustimmung zur Dienstleistung in fremden Streitkräften erteilt ist oder

2. ein Deutscher auf Grund gesetzlicher Bestimmungen des fremden Landes den Wehrdienst abgeleistet hat. In allen übrigen Fällen soll es in das freie Ermessen des Bundesministers für Verteidigung gestellt sein, ob er den Wehrdienst in fremden Streitkräften ganz oder teilweise anrechnen will. An eine Anrechnung von Dienstzeiten in der Fremdenlegion o. ä. ist nicht gedacht.

Zu 3. Wehrdienstausnahmen

Es ist hier festzustellen, daß der Regierungsentwurf sehr klar zwischen den verschiedenen Arten der Ausnahmen (siehe allgemeiner Teil des Berichts) unterscheidet. Der Verteidigungsausschuß schließt sich dieser Auffassung an.

Zu § 9

Der Regierungsentwurf bleibt unverändert.

Zu § 10

Absatz 1 des Regierungsentwurfs bleibt unverändert.

Absatz 2 wurde in der Fassung des Vorschlags des Bundesrates angenommen.

Absatz 3 des Regierungsentwurfs bleibt unverändert.

Zu § 11

Der Ausschuß folgt dem Regierungsentwurf, der ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses, Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, und hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse vom Wehrdienst befreit. Auf Antrag der Abg. Frau Dr. Probst beschloß der Ausschuß, auch Schwerkriegsbeschädigte und auf Antrag des Abg. Dr. Kliesing auch Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Juni 1953 von ihrer Gewahrsamsmacht entlassen wurden, vom Wehrdienst zu befreien.

Zu § 12

§ 12 regelt die Zurückstellung vom Wehrdienst.

Absatz 1 wurde im Wortlaut des Regierungsentwurfs angenommen.

Absatz 2 des Regierungsentwurfs wurde mit Mehrheit angenommen.

Absatz 3 wurde in der durch den Abänderungsantrag des Abg. Dr. Kliesing veränderten Form eines Antrages des Abg. Eschmann angenommen. Nach dem nunmehrigen Wortlaut ist ein Wehrpflichtiger, der seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt hat, bis zur Wahl zurückzustellen. Wenn er die Wahl angenommen hat, kann er für die Dauer des Mandats außer auf seinen Antrag nur während

der Parlamentsferien einberufen werden. Der Ausschuß war einmütig der Auffassung, daß den berechtigten Interessen der parlamentarischen Demokratie im Hinblick auf die Verantwortlichkeit des Abgeordneten gegenüber dem ganzen Volke Rechnung getragen werden muß, ohne daß ein besonderes Privileg für Abgeordnete geschaffen werden sollte.

Absatz 4 regelt die Frage der Zurückstellung aus persönlichen, häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen, soweit diese eine Einberufung zu einer besonderen Härte machen würden. Der Ausschuß beschloß, die im Regierungsentwurf vorgesehene Kannbestimmung in eine Sollbestimmung umzuwandeln.

Die Bestimmung der Nr. 3 wurde durch Mehrheitsbeschluß nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses dahin eingeengt, daß der Härtefall nur dann gegeben sein soll, wenn ein in sich geschlossener Abschnitt einer Berufsausbildung bereits weitgehend gefördert ist. Ein Antrag des Abg. Erler, auch diejenigen zurückzustellen, deren Eltern oder Elternteile noch in der sowjetischen Zone leben, verfiel bei Stimmgleichheit der Ablehnung.

Absatz 5 wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Absatz 6: Zum Verständnis der Änderung des Regierungsentwurfs siehe zu § 5 Abs. 2 dieses Berichts.

Absatz 7 wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Zu § 13

§ 13 bestimmt die Voraussetzungen der Unabkömmlichkeit und die Grundregeln des Verfahrens.

Absatz 1 wurde in der Form des Regierungsentwurfs angenommen, die dem Vorschlag des Bundesrates Rechnung trägt. Danach soll die Unabkömmlichkeit nicht nur auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Wehrpflichtige für die von ihm ausgeübte Tätigkeit unentbehrlich ist, sondern als Grundsatz soll festgehalten werden, daß die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben gegeneinander abgewogen werden sollen. Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die hierbei zugrunde zu legen sind, werden von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

Absatz 2 wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

ABSCHNITT II

Wehrersatzwesen

1. Wehrersatzbehörden

Zu § 14

Der mit Mehrheit angenommene § 14 bestimmt in Absatz 1, daß für die Aufgaben des Wehrersatz-

wesens, mit Ausnahme der Erfassung, Wehrersatzbehörden in bundeseigener Verwaltung errichtet werden, die dem Bundesminister für Verteidigung unterstehen.

Absatz 2 gliedert diese Behörden.

Absatz 3 paßt die örtliche Zuständigkeit der Wehrersatzbehörden der Mittel- und Unterstufen den Grenzen der Länder und ihrer Verwaltungsbezirke an. Dabei wurde seitens der Bundesregierung die Zusicherung gegeben, daß mehrere kleinere Landkreise unter die örtliche Zuständigkeit eines Kreis-Wehrersatzamtes fallen sollen.

Mit der Annahme eines Absatzes 4 folgte der Ausschuß einem Vorschlag des Bundesrates. Die Leiter der Bereichs- und Bezirks-Wehrersatzämter werden im Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen ernannt.

2. Erfassung

Zu § 15

§ 15 weist die Aufgabe der Erfassung den Ländern zu. Im allgemeinen wird sie von den Meldebehörden durchgeführt. Kennt ein Land die Einrichtung von Ämtern, so kann die Landesregierung bestimmen, daß die Erfassung von den Ämtern durchgeführt wird.

Die Bundesregierung kann lediglich für besondere Fälle Einzelweisungen erteilen, um die planmäßige Durchführung der Erfassung sicherzustellen. Der Erfassungsbehörde obliegt es, das Erfassungsergebnis dem Kreis-Wehrersatzamt zuzuleiten.

3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen

Zu § 16

§ 16 umreißt den Zweck der Musterung. Danach werden ungediente Wehrpflichtige vor der Heranziehung zum Wehrdienst gemustert. Die Musterung entscheidet über die Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen.

Zu § 17

§ 17 regelt die Durchführung der Musterung.

Bei Absatz 1 blieb der Ausschuß bei dem Vorschlag des Regierungsentwurfs, ebenso bei Absatz 2.

Im Absatz 3 wurde der letzte Satz des Regierungsentwurfs als hinfällig gestrichen.

Absatz 4 wurde in einer verkürzten Form des Regierungsentwurfs angenommen.

Einem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Probst folgend, wurden dem § 17 noch die Absätze 5 bis 7 angefügt. In ihnen sind die ärztlichen Maßnahmen abgegrenzt, denen sich der Wehrpflichtige bei der Durchführung der Musterung zu unterwerfen hat, ohne daß es seiner Zustimmung bedarf. Der Ausschuß lehnte es ausdrücklich ab, den Katalog zugelassener ärztlicher Maßnahmen zu erweitern.

Ein Vergleich mit der Situation eines Antragstellers im Rahmen der Kriegsoferversorgung wurde ausdrücklich abgelehnt, da dort der Antragsteller etwas vom Staate fordert, hier aber der Staat etwas vom Staatsbürger verlangt.

Zu § 18

Absatz 1 bestimmt, daß bei den Kreis-Wehrersatzämtern Musterungsausschüsse zu bilden sind, welche die Musterungsentscheidungen treffen.

Absatz 2 regelt die Besetzung dieser Ausschüsse. Der Auffassung der Mehrheit der Ausschußmitglieder, die dem Regierungsentwurf folgte, stand die Auffassung der Minderheit gegenüber, die das Übergewicht in den Musterungsausschüssen den ehrenamtlichen Beisitzern durch Vergrößerung ihrer Zahl auf 3 herstellen wollte.

Bei Absatz 3 folgte der Ausschuß dem Vorschlag des Regierungsentwurfs, mit der Maßgabe, daß dieser Absatz in die Absätze 3 und 4 aufgeteilt wurde und daß dem Anliegen des Rechtsausschusses Rechnung getragen wurde, eine Frist von 2 Monaten festzusetzen, innerhalb deren die ehrenamtlichen Beisitzer gewählt werden sollen.

§ 18 wurde mit Mehrheit angenommen.

Zu § 19

§ 19 regelt die Verfahrensgrundsätze bei der Musterung.

Die Absätze 1 bis 3 wurden in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Absatz 4 wurde in der Form der Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Vorschlag des Bundesrates angenommen, der insbesondere eine Anpassung an andere gesetzliche Regelungen vorsah.

Absatz 5 wurde gemäß dem Regierungsentwurf angenommen.

In Absatz 6 folgte der Ausschuß einem Vorschlag des Rechtsausschusses, der die Voraussetzungen enger faßt, unter denen der Musterungsausschuß seinen Vorsitzenden ermächtigen kann, allein schriftlich zu entscheiden.

Absätze 7 und 8 wurden gemäß der Regierungsvorlage angenommen, jedoch erhielt Absatz 8 nach dem Vorschlag des Bundesrates eine Ergänzung, die besagt, daß dem Wehrpflichtigen die notwendigen Auslagen zu erstatten sind.

Zu § 20

Absatz 1 bestimmt, daß Anträge auf Zurückstellung spätestens 2 Wochen vor der Musterung bei der Erfassungsbehörde gestellt werden sollen und zu begründen sind. Bei Fristversäumnis oder wenn der Zurückstellungsgrund erst nach Ablauf

dieser Frist eintritt, ist der Antrag beim Kreis-Wehrersatzamt zu stellen.

Absatz 2 überträgt die Prüfung des Antrags der Erfassungsbehörde und die Entscheidungsbefugnis dem Musterungsausschuß.

Zu § 21

§ 21 bestimmt, daß es den Kreis-Wehrersatzämtern obliegt, die Wehrpflichtigen zum Wehrdienst unter Angabe von Ort und Zeit des Dienstantritts einzuberufen (Einberufungsbescheid), und daß die Wehrpflichtigen dem Einberufungsbescheid Folge zu leisten haben.

Zu § 22

§ 22 wurde nach dem Vorschlag des Bundesrates angenommen, um die Rechtsverordnung über die nähere Regelung des Verfahrens bei der Musterung und bei der Einberufung mehr zu konkretisieren.

4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen

Zu § 23

§ 23 Abs. 1 bestimmt, daß Wehrpflichtige, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, durch die zuständigen Wehrersatzbehörden nach Prüfung ihrer Verfügbarkeit einzuberufen sind. Diesen Wehrpflichtigen steht das Anhörungsrecht zu und, falls seit ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als 2 Jahre verstrichen sind, sind sie nach Maßgabe des § 17 Abs. 6 und 7 jährlich zu untersuchen.

Absatz 2 wurde vom Ausschuß angefügt, um klarzustellen, daß als gediente Wehrpflichtige auch solche anzusehen sind, die mindestens 3 Monate Wehrdienst geleistet und dabei eine Grundausbildung erhalten haben.

5. Wehrüberwachung

Zu § 24

§ 24 Abs. 1 bestimmt den Grundsatz der Wehrüberwachung der Wehrpflichtigen von ihrer Musterung an.

Absatz 1 a enthält die grundsätzlichen Ausnahmen von der Wehrüberwachung.

Absatz 1 b regelt die Ausnahmen in besonderen Fällen.

Absatz 2 bestimmt die allgemeinen Pflichten und

Absatz 3 die besonderen Pflichten, welche die Wehrpflichtigen im Rahmen der Wehrüberwachung zu erfüllen haben.

Absatz 4 trifft eine Sonderregelung für die Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen.

ABSCHNITT III

Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer

Zu § 25

§ 25 regelt die Wirkungen der Kriegsdienstverweigerung.

Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes bestimmt, daß niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden kann. Infolgedessen erscheint es sinnwidrig, diejenigen auf Grund der Wehrpflicht zur Waffenausbildung heranzuziehen, die aus Gewissensgründen sich jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzen und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern.

§ 25 zieht in seinem jetzigen Wortlaut daraus die Konsequenzen. Indem schlechthin von „Gewissensgründen“ die Rede ist, verzichtet die Formulierung auf eine Abgrenzung dieser Gewissensgründe. Der jetzige Wortlaut ist aus einem Eventualantrag heraus entwickelt worden, den der Abgeordnete Bauer (Würzburg) im Rechtsausschuß gestellt hat, unter Hinzuziehung jener Ausführungen im Regierungsentwurf, die besagen, daß die Wehrpflichtigen, denen das Recht der Kriegsdienstverweigerung im Sinne des § 25 zugestanden wird, einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Streitkräfte zu leisten haben, wenn sie nicht auf ihren Antrag zum waffenlosen Dienst in den Streitkräften herangezogen werden. Die vorliegende, von Abg. Dr. Kliesing eingebrachte Formulierung des § 25 wurde im Verteidigungsausschuß einstimmig angenommen.

Zu § 26

Absatz 1 bestimmt, daß über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, auf Antrag entschieden wird.

Absatz 2 regelt die Einbringung des Antrages.

Absatz 3 betrifft die Einrichtung von Prüfungsausschüssen für Kriegsdienstverweigerer. Mit der Mehrheit der Ausschußmitglieder wurde festgesetzt, daß diese Ausschüsse mit einem vom Bundesminister für Verteidigung bestimmten Vorsitzenden und 3 ehrenamtlichen Beisitzern zu besetzen sind, von denen einer von der Landesregierung und die beiden andern von den Vertretungskörperschaften der kreisfreien Städte und Landkreise bestimmt werden. Der Vorsitzende hat nur beratende Stimme, er muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben. Die Minderheit der Ausschußmitglieder äußerte entscheidende Bedenken insbesondere dagegen, daß der Vorsitzende vom Bundesminister für Verteidigung bestimmt werden solle, daß er nur beratende Stimme haben solle und daß er das 35. Lebensjahr vollendet haben müsse.

Absatz 4 bestimmt, daß die Mitglieder der Ausschüsse nicht an Weisungen gebunden sind. Auf Antrag des Abgeordneten Dr. Kliesing wurde außerdem bestimmt, daß die Ausschüsse bei ihrer

Entscheidung die gesamte Persönlichkeit des Antragstellers und sein sittliches Verhalten zu berücksichtigen haben. Diese Auffassung wurde auch von den vom Ausschuß angehörten Sachverständigen geteilt.

Die Absätze 5 bis 6 berühren Einzelheiten der Einrichtung und des Verfahrens.

Absatz 6 besagt außerdem, daß der Wehrpflichtige über die zulässigen Rechtsmittel zu belehren ist.

Absatz 7 setzt die Entscheidung über den Antrag so lange aus, bis der Antragsteller durch Entscheidung des Musterungsausschusses als für den Wehrdienst verfügbar erklärt worden ist. Der Ausschuß entschied sich damit für eine Verfahrensart, die sich in anderen Ländern bereits bewährt hat.

Zu § 27

§ 27, der ebenfalls mit Mehrheit angenommen wurde, befaßt sich mit dem zivilen Ersatzdienst und dem waffenlosen Dienst. Der Ausschuß beschloß auf der Grundlage eines Antrages des Abgeordneten Dr. Jaeger mit Mehrheit, daß der Ersatzdienst Aufgaben des Allgemeinwohls dienen soll und im Frieden die Dauer des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen zusammenfassen soll. Ebenfalls mit Mehrheit beschloß der Ausschuß, daß die Einrichtung und Organisation des zivilen Ersatzdienstes sowie die Rechtsstellung der betreffenden Wehrpflichtigen durch ein besonderes Gesetz und nicht durch eine Rechtsverordnung geregelt werden sollen. Gegen eine etwaige Unterstellung der Organisation des Ersatzdienstes unter die Kompetenz des Verteidigungsministeriums wurden im Ausschuß starke Bedenken geäußert.

Absatz 3 und Absatz 4 wurden in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

ABSCHNITT IV

Beendigung des Wehrdienstes und Verlust des Dienstgrades

Zu § 28

§ 28 (Beendigungsgründe) wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Zu § 29

§ 29 Abs. 1 wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Absatz 2 des Regierungsentwurfs wurde in der Formulierung geändert und materiell ergänzt. Die Ergänzung besagt insbesondere, daß derjenige, der wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird, nach Maßgabe des § 17 Abs. 6 und 7 ärztlich zu untersuchen ist, daß der Arzt der Bundeswehr einen Arzt der Versorgungsverwaltung hinzuziehen muß, wenn mit der Geltendmachung von Versorgungsansprü-

chen zu rechnen ist oder wenn der Soldat dies beantragt, und daß das Recht des Soldaten, darüber hinaus Gutachten von Ärzten seiner Wahl einzuholen, unberührt bleibt.

Der Ausschuß folgte damit Diskussionsanregungen der Abg. Frau Dr. Probst und Bazille, fußt aber in seiner Mehrheitsentscheidung auf einem Antrag der Frau Dr. Probst und lehnte ebenfalls mit Mehrheit einen weitergehenden Antrag des Abg. Bazille ab.

Absätze 3 und 4 wurden in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Zu §§ 30 und 31

§§ 30 und 31 wurden ebenfalls in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

ABSCHNITT V

Rechtsmittel

Zu § 32

§ 32 (Rechtsweg) wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Zu § 33

§ 33 enthält die besonderen Vorschriften für das vorgerichtliche Verfahren. Der Regierungsentwurf wurde in einigen Punkten geändert und darüber hinaus erweitert.

Absatz 1 wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Absatz 2, der die Einrichtung von Musterungskammern bei den Bezirks-Wehrersatzämtern betrifft, wurde nach dem Regierungsentwurf mit Mehrheit angenommen.

Der eingefügte Absatz 2 a sieht für die Entscheidung über den Widerspruch gegen den Bescheid der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer die Einrichtung von Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer bei Bezirks-Wehrersatzämtern vor.

Absatz 3 wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs, ergänzt durch einen Vorschlag des Rechtsausschusses, der auch hier eine Frist von 2 Monaten für die Benennung der ehrenamtlichen Beisitzer vorsieht, mit Mehrheit angenommen.

Absätze 4 und 5 wurden im wesentlichen nach der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Absatz 6 des Regierungsentwurfs wurde in die Absätze 6 und 7 des Ausschußentwurfs aufgegliedert.

Absatz 7 bestimmt, daß der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid keine aufschiebende Wirkung hat. Die Mehrheit verzichtete darauf, ausdrücklich im Gesetz festzulegen, daß der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid aufschiebende Wirkung hat, da diese aufschiebende Wir-

kung nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts als gegeben anzusehen ist.

§ 33 wurde mit Mehrheit angenommen.

Zu § 34

§ 34 regelt die besonderen Vorschriften für das gerichtliche Verfahren.

Absatz 1 wurde in der Regierungsfassung angenommen.

Absatz 2 gibt die Möglichkeit der Revision gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil, die unmittelbar beim Bundesverwaltungsgericht einzulegen ist. Die Revision ist von der Zulassung durch das erkennende Gericht abhängig gemacht, jedoch mit der Maßgabe, daß ihre Zulassung nur verweigert werden darf, wenn von der Revision die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage nicht zu erwarten ist. Diese Regelung geht zurück auf einen Antrag des Abg. Dr. Schmid (Frankfurt).

Zu § 35

§ 35 wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

ABSCHNITT VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 36

Absatz 1 bestimmt, daß Offiziere und Unteroffiziere der früheren Wehrmacht bis zum vollendeten 60. Lebensjahr wehrpflichtig sind (siehe dazu auch § 36 a).

Absatz 2 bestimmt u. a., daß Wehrpflichtige, die bereits in der früheren Wehrmacht gedient haben, mit ihrem letzten früheren Dienstgrad einzuziehen sind und daß sie von ihrer Erfassung an der Wehrüberwachung unterliegen.

Absätze 3 und 4 entsprechen der Definition des gedienten Wehrpflichtigen im Sinne des § 23 Abs. 2.

Absatz 5 bestimmt, daß ungediente Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, nur zu einem verkürzten Grunddienst und zu Übungen herangezogen werden. § 36 wurde gegen eine Stimme angenommen.

Zu § 36 a

§ 36 a bestimmt, entsprechend einem Antrag des Abg. Merten, daß Wehrpflichtige, die nicht in der Bundeswehr gedient haben, auf ihren früheren Dienstgrad unwiderruflich verzichten können und dann den untersten Mannschaftsdienstgrad erhalten.

Zu § 36 b

Ebenfalls einstimmig nahm der Ausschuß einen Antrag des Abg. Schmidt (Hamburg) an, den

§ 36 b einzufügen, der besagt, daß Angehörigen der früheren Wehrmacht, die in ihrer militärischen Laufbahn durch nationalsozialistische Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen benachteiligt wurden, auf Antrag ein ihrer Eignung entsprechender Dienstgrad zu verleihen ist.

Zu § 37

§ 37 wurde im wesentlichen in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Zu § 37 a

Der Ausschuß schloß sich einem Vorschlag der Bundesregierung an, solchen Wehrpflichtigen, die auf Grund ihrer Lebens- und Berufserfahrung als besonders geeignet für eine militärische Verwendung anzusehen sind, für die Dauer dieser Verwendung einen Dienstgrad zu verleihen, der ihrer Dienststellung entspricht.

Zu § 37 b

Der Ausschuß nahm einstimmig einen Antrag des Abg. Frenzel an, wonach jemand, der seinen ständigen Aufenthalt in Deutschland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes hinein verlegt hat, erst 1 Jahr danach wehrpflichtig wird.

Zu § 38

Absatz 1 wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen unter Berücksichtigung des Vorschlags des Bundesrates, die Worte „Bereitschaftspolizei der Länder“ durch die Worte „Polizei in den Ländern“ zu ersetzen.

Absatz 2 des Regierungsentwurfs wurde mit der Begründung gestrichen, daß die Wehrpflichtigen, die dem Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes angehören, in der gleichen Weise behandelt werden sollen wie diejenigen, die den Bereitschaftspolizeien der Länder angehören.

Absatz 3 wurde in der von Abg. Frenzel beantragten Fassung angenommen. Danach werden Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst oder der Bereitschaftspolizei der Länder angehören oder innerhalb von 5 Jahren in diesen Vollzugsdienst eintreten, nicht zum Grundwehrdienst herangezogen. Die Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten, erlischt bereits, wenn sie in diesem Vollzugsdienst mindestens 2 Jahre gedient haben. War ihre Dienstzeit kürzer, so kann der geleistete Dienst auf den Grundwehrdienst angerechnet werden.

Zu § 39

§ 39 wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Zu § 40

§ 40 wurde bis auf die Streichung des letzten Satzes (siehe § 44 a) in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Zu § 41

§ 41 wurde im wesentlichen in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen, lediglich die höchstzulässige Geldbuße für eine fahrlässige Ordnungswidrigkeit wurde auf Antrag des Abg. Dr. Mende von 500 DM auf 300 DM herabgesetzt.

Zu § 42

§ 42 wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Zu § 43

§ 43 wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs unter Berücksichtigung des Einfügevorschlags des Bundesrates angenommen.

Zu § 44

§ 44 setzt die Zuständigkeit der Bundesregierung für den Erlaß der in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen und das Zustimmungrecht des Bundesrates hierzu in allen vorgesehenen Fällen fest. Die im Regierungsentwurf enthaltene Aufzählung wurde dem Ergebnis der Ausschüßberatungen angepaßt.

Zu § 44 a

Der Bundesrat hat festgestellt, daß die Aufnahme eines § 44 a, der die Einschränkung von Grundrechten nach Maßgabe dieses Gesetzes feststellt, gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlich ist. Der Rechtsausschuß hat die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz ebenfalls als verfassungsrechtlich notwendig bezeichnet. Der Verteidigungsausschuß hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Zu § 44 b

Einem Antrag des Abg. Dr. Jaeger folgend, hat der Ausschuß einen § 44 b eingefügt, demzufolge die Bundesregierung den Tag der ersten Musterungen und Einberufungen bestimmt.

Zu § 45

§ 45 wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Bonn, den 29. Juni 1956

Dr. Kliesing
Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 2303 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 28. Juni 1956

Der Ausschuß für Verteidigung

Dr. Jaeger
Vorsitzender

Dr. Kliesing
Berichterstatter

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Übersicht

ABSCHNITT I

WEHRPFLICHT

	§§
1. Umfang der Wehrpflicht	
Allgemeine Wehrpflicht	1
Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen	2
Inhalt und Dauer der Wehrpflicht	3
2. Wehrdienst	
Arten des Wehrdienstes	4
Grundwehrdienst	5
Wehrübungen	6
Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst	7
Wehrdienst in fremden Streitkräften	8
3. Wehrdienstausnahmen	
Dauernde Dienstuntauglichkeit	9
Ausschluß vom Wehrdienst	10
Befreiung vom Wehrdienst	11
Zurückstellung vom Wehrdienst	12
Unabkömmlichstellung	13

ABSCHNITT II

WEHRERSATZWESEN

1. Wehrrersatzbehörden	14
2. Erfassung	15
3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen	
Zweck der Musterung	16
Durchführung der Musterung	17
Musterungsausschuß	18
Verfahrensgrundsätze	19
Zurückstellungsanträge	20
Einberufung	21
Verfahrensvorschriften	22
4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen	23
5. Wehrüberwachung	24

ABSCHNITT III

VORSCHRIFTEN FÜR KRIEGSDIENSTVERWEIGERER

Wirkungen der Kriegsdienstverweigerung	25
Verfahren	26
Ziviler Ersatzdienst und waffenloser Dienst	27

ABSCHNITT IV
BEENDIGUNG DES WEHRDIENSTES
UND VERLUST DES DIENSTGRADES

	§§
Beendigungsgründe	28
Entlassung	29
Ausschluß aus der Bundeswehr und Verlust des Dienstgrades	30
Wiederaufnahme des Verfahrens	31

ABSCHNITT V
RECHTSMITTEL

Rechtsweg	32
Besondere Vorschriften für das Vorverfahren	33
Besondere Vorschriften für das gerichtliche Verfahren	34
Anfechtungsklage gegen den Musterungs- und den Einberufungsbescheid	35

ABSCHNITT VI
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Angehörige der früheren Wehrmacht und Wehrpflichtige älterer Geburtsjahrgänge	36
Verzicht auf einen Dienstgrad	36 a
Wiedergutmachung	36 b
Verleihung eines höheren Dienstgrades	37
Zeitweiliger Dienstgrad	37 a
Wehrpflicht bei Zuzug	37 b
Bundesgrenzschutz und Polizei in den Ländern	38
Wehrpflichtige im Ausland	39
Zustellung und Vorführung	40
Bußgeldvorschrift	41
Stadtstaatklausel	42
Übergangsvorschriften für Rechtsmittel	43
Zuständigkeit für den Erlaß der Rechtsverordnungen	44
Einschränkung von Grundrechten	44 a
Zeitpunkt der ersten Musterungen und Einberufungen	44 b
Inkrafttreten	45

Zusammenstellung
des Entwurfs eines Wehrpflichtgesetzes
- Drucksache 2303 -
mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses
(6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Wehrpflichtgesetzes

Entwurf eines Wehrpflichtgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates *unter Einhaltung der Vorschrift des Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes* das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Wehrpflicht

ABSCHNITT I

Wehrpflicht

1. Umfang der Wehrpflicht

1. Umfang der Wehrpflicht

§ 1

§ 1

Allgemeine Wehrpflicht

Allgemeine Wehrpflicht

(1) Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und

(1) Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und

1. ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder
2. ihren ständigen Aufenthalt außerhalb *Deutschlands* (nach dem *Gebietsstand* vom 31. Dezember 1937) haben und entweder
 - a) ihren letzten innerdeutschen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten oder
 - b) einen Paß oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik be-

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. ihren ständigen Aufenthalt außerhalb **des Gebietes des Deutschen Reiches** nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 (**Deutschland**) haben und entweder
 - a) **u n v e r ä n d e r t**
 - b) einen Paß oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik **Deutsch-**

Entwurf

sitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben.

(2) Die Wehrpflicht ruht bei Deutschen, die ihren ständigen Aufenthalt und ihre Lebensgrundlage außerhalb Deutschlands haben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie beabsichtigen, ihren ständigen Aufenthalt im Ausland beizubehalten. Das gilt insbesondere für Deutsche, die zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen.

(3) Verlegt ein Wehrpflichtiger seinen ständigen Aufenthalt während des Wehrdienstes innerhalb Deutschlands aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus, so bleibt er während der für diesen Wehrdienst festgesetzten Zeit wehrpflichtig.

§ 2

Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen

(1) Ausländer, deren Heimatstaat Deutsche gesetzlich zum Wehrdienst verpflichtet, können unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Deutsche dort wehrpflichtig sind, durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden.

(2) Staatenlose können durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

§ 3

Inhalt und Dauer der Wehrpflicht

(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst erfüllt. Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen und auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen zu lassen.

(2) Die Wehrpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 45. Lebensjahr vollendet. Bei Offizieren und Unteroffizieren endet sie mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. § 46 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.

(3) Im *Kriege* endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

land besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

§ 2

Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen

unverändert

§ 3

Inhalt und Dauer der Wehrpflicht

(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst **oder im Falle des § 25 durch den zivilen Ersatzdienst** erfüllt. Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen und **nach Maßgabe dieses Gesetzes** auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen zu lassen.

(2) Die Wehrpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 45. Lebensjahr vollendet. Bei Offizieren und Unteroffizieren endet sie mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. § 51 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.

(3) Im **Verteidigungsfall** endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet.

Entwurf

2. Wehrdienst

§ 4

Arten des Wehrdienstes

(1) Der auf Grund der Wehrpflicht zu leistende Wehrdienst umfaßt

1. den Grundwehrdienst (§ 5),
2. Wehrübungen (§ 6),
3. im *Kriege* den unbefristeten Wehrdienst.

(2) Ungediente Wehrpflichtige gehören zur Ersatzreserve, gediente Wehrpflichtige zur Reserve.

§ 5

Grundwehrdienst

(1) *Der Grundwehrdienst dauert 18 Monate. Er beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Auf seinen Antrag kann der Wehrpflichtige vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen werden.*

(2) Wehrpflichtige werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, statt zum *achtzehnmonatigen* Grundwehrdienst zu einem verkürzten Grundwehrdienst, der sechs Monate dauert, einberufen. *Wehrpflichtige, die gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 4 und 5 über das 25. Lebensjahr hinaus zurückgestellt sind, können jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, zum achtzehnmonatigen Grundwehrdienst einberufen werden.*

(3) Wehrpflichtige können zum verkürzten Grundwehrdienst einberufen werden, wenn sie auf Grund der jährlichen Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Verteidigung zum *achtzehnmonatigen* Grundwehrdienst *nicht* herangezogen werden können.

(4) Wehrpflichtige, die während des Grundwehrdienstes Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als 30 Tagen verbüßt haben, müssen die verbüßte Zeit nachdienen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Wehrdienst

§ 4

Arten des Wehrdienstes

(1) Der auf Grund der Wehrpflicht zu leistende Wehrdienst umfaßt

1. *u n v e r ä n d e r t*
2. *u n v e r ä n d e r t*
3. im **Verteidigungsfalle** den unbefristeten Wehrdienst.

(2) *u n v e r ä n d e r t*

§ 5

Grundwehrdienst

(1) **Die Dauer des Grundwehrdienstes wird durch Gesetz geregelt.**

(1 a) **Der Grundwehrdienst** beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Einem Antrag, vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, **soll entsprochen werden.**

(2) Wehrpflichtige werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, statt zum **vollen** Grundwehrdienst zu einem verkürzten Grundwehrdienst, der sechs Monate dauert, einberufen.

(3) Wehrpflichtige können zum verkürzten Grundwehrdienst einberufen werden, wenn sie auf Grund der jährlichen Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Verteidigung **nicht zum vollen** Grundwehrdienst herangezogen werden können.

(4) Wehrpflichtige, die während des Grundwehrdienstes Freiheitsstrafen **einschließlich disziplinarer Arreststrafen** von insgesamt mehr als 30 Tagen verbüßt haben, müssen die verbüßte Zeit nachdienen.

Entwurf

§ 6

Wehrübungen

(1) Die Wehrübungen dürfen insgesamt bei Mannschaften und Unteroffizieren sechs, bei Offizieren zwölf Monate nicht überschreiten.

(2) Nach Vollendung des 35. Lebensjahres dürfen Mannschaften nur noch zu Wehrübungen von insgesamt einem Monat, Unteroffiziere nur noch zu Wehrübungen von insgesamt zwei Monaten herangezogen werden.

(3) Wehrpflichtige können über die Fristen in Absatz 1 und 2 hinaus freiwillig Wehrübungen leisten. Sie haben auch dann die Rechtsstellung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet.

§ 7

Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst

Der auf Grund freiwilliger Verpflichtung in den Streitkräften geleistete Wehrdienst ist auf den Grundwehrdienst anzurechnen; er kann auch auf Wehrübungen angerechnet werden.

§ 8

Wehrdienst in fremden Streitkräften

(1) Wehrpflichtige dürfen sich nur mit Zustimmung des Bundesministers für Verteidigung oder der von ihm beauftragten Stelle zum Eintritt in fremde Streitkräfte verpflichten. Dies gilt nicht bei Wehrdienst, der auf Grund gesetzlicher Vorschrift des Aufenthaltsstaates zu leisten ist.

(2) Der Bundesminister für Verteidigung kann im Einzelfall Wehrdienst, der in fremden Streitkräften geleistet ist, auf den Wehrdienst nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil anrechnen.

3. Wehrdienstausnahmen

§ 9

Dauernde Dienstuntauglichkeit

Zum Wehrdienst wird nicht herangezogen,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 6

Wehrübungen

(1) Die Gesamtdauer der Wehrübungen wird durch Gesetz geregelt.

(2) entfällt

(3) Wehrpflichtige können über ihre gesetzlichen Pflichten hinaus freiwillig Wehrübungen leisten. Sie haben auch dann die Rechtsstellung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet.

§ 7

Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst

Der auf Grund freiwilliger Verpflichtung in der Bundeswehr geleistete Wehrdienst ist auf den Grundwehrdienst anzurechnen; er kann auch auf Wehrübungen angerechnet werden.

§ 8

Wehrdienst in fremden Streitkräften

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister für Verteidigung kann im Einzelfall Wehrdienst in fremden Streitkräften auf den Wehrdienst nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil anrechnen. Der Wehrdienst soll angerechnet werden, wenn er auf Grund gesetzlicher Vorschrift geleistet worden ist oder wenn der Bundesminister für Verteidigung ihm zugestimmt hat.

3. Wehrdienstausnahmen

§ 9

Dauernde Dienstuntauglichkeit

Zum Wehrdienst wird nicht herangezogen,

Entwurf

1. wer für den Wehrdienst körperlich oder geistig dauernd untauglich ist;
2. wer entmündigt ist.

§ 10

Ausschluß vom Wehrdienst

- (1) Vom Wehrdienst ist ausgeschlossen,
1. wer durch ein deutsches Gericht zu Zuchthaus oder wegen einer hochverräterischen, staatsgefährdenden oder vorsätzlichen landesverräterischen Handlung zu Gefängnis von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, daß der Vermerk über die Verurteilung im Strafregister getilgt ist,
 2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 3. gegen wen auf Maßregeln der Sicherung und Besserung nach §§ 42 c bis e des Strafgesetzbuches erkannt ist, solange diese Maßregeln nicht erledigt sind.
- (2) Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) zulässig ist oder war.
- (3) Der Bundesminister für Verteidigung kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen.

§ 11

Befreiung vom Wehrdienst

Vom Wehrdienst sind befreit

1. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,
2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe empfangen haben,
3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Subdiakonatsweihe empfangen hat, entspricht.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. wer für den Wehrdienst körperlich oder geistig dauernd untauglich ist **oder**
2. wer entmündigt ist.

§ 10

Ausschluß vom Wehrdienst

- (1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in **Strafsachen** vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) zulässig ist oder war.

- (3) **u n v e r ä n d e r t**

§ 11

Befreiung vom Wehrdienst

Vom Wehrdienst sind befreit

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Subdiakonatsweihe empfangen hat, entspricht,

§ 12

Zurückstellung vom Wehrdienst

- (1) Vom Wehrdienst wird zurückgestellt,
1. wer für den Wehrdienst vorübergehend untauglich ist,
 2. wer, abgesehen von den Fällen des § 10, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder nach § 42 b des Strafgesetzbuches in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht ist,
 3. wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.
- (2) Vom Wehrdienst werden Wehrpflichtige, die sich auf das geistliche Amt (§ 11) vorbereiten, auf Antrag zurückgestellt.
- (3) Hat ein Wehrpflichtiger seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtage zugestimmt, so ist er bis zur Wahl zurückzustellen. *Nimmt* er die Wahl an, so *ist* er für die Dauer des Mandats zurückzustellen; auf seinen Antrag *kann er zum Wehrdienst* einberufen werden.
- (4) Vom Wehrdienst *kann* ein Wehrpflichtiger auf Antrag zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Eine *besondere Härte ist insbesondere anzunehmen*,
1. wenn im Falle der Einberufung des Wehrpflichtigen die Versorgung seiner Familie, hilfsbedürftiger Angehöriger oder anderer hilfsbedürftiger Personen, für deren Lebensunterhalt er aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung aufzukommen hat, gefährdet würde,
 2. wenn der Wehrpflichtige für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen oder elterlichen landwirtschaftlichen oder Gewerbebetriebes unentbehrlich *und unersetzbar* ist,
 3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen einen Ausbildungsabschnitt unterbrechen würde.

§ 12

Zurückstellungen vom Wehrdienst

4. **Schwerkriegsbeschädigte,**
 5. **Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Juli 1953 von ihrer Gewahrsamsmacht entlassen worden sind.**
- (1) **u n v e r ä n d e r t**
- (2) **u n v e r ä n d e r t**
- (3) Hat ein Wehrpflichtiger seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtage zugestimmt, so ist er bis zur Wahl zurückzustellen. **Hat** er die Wahl **angenommen**, so **kann** er für die Dauer des Mandats **außer** auf seinen Antrag **nur während der Parlamentsferien** einberufen werden.
- (4) Vom Wehrdienst **soll** ein Wehrpflichtiger auf Antrag zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Eine **solche liegt in der Regel vor**,
1. **u n v e r ä n d e r t**
 2. wenn der Wehrpflichtige für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen oder elterlichen landwirtschaftlichen **Betriebes** oder Gewerbebetriebes unentbehrlich ist,
 3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen einen **bereits weitgehend geförderten** Ausbildungsabschnitt unterbrechen würde.

(5) Vom Wehrdienst kann ein Wehrpflichtiger ferner zurückgestellt werden, wenn gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung zu erwarten ist.

(6) *Ist ein Wehrpflichtiger aus häuslichen oder wirtschaftlichen Gründen bereits zweimal vom Grundwehrdienst zurückgestellt worden, so kann, wenn die Heranziehung zum achtzehnmonatigen Grundwehrdienst für ihn auch weiterhin eine besondere Härte bedeuten würde, entschieden werden, daß er nur zum verkürzten Grundwehrdienst heranzuziehen ist.*

(7) Im Verteidigungsfall treten Zurückstellungen nach Absatz 2, 4 und 5 außer Kraft.

§ 13

Unabkömmlichstellung

(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der *Streitkräfte* und andere Aufgaben kann ein Wehrpflichtiger im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden, wenn und so lange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit *unentbehrlich und unersetzbar ist*. Dies soll in der Regel erst nach dem Grundwehrdienst geschehen.

(2) Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehrrersatzbehörde auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Zuständigkeit und das Verfahren regelt eine Rechtsverordnung, die im besonderen bestimmt, welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören und wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehrrersatzbehörde und der beantragenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung eines seiner Arbeitnehmer der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen.

(5) **unverändert**

(6) **In den Fällen der Absätze 4 und 5 darf der Wehrpflichtige vom vollen Grundwehrdienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch in dem Kalenderjahr, in dem er das 25. Lebensjahr vollendet, einberufen werden kann. In Ausnahmefällen, in denen die Einberufung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann er auch darüber hinaus zurückgestellt werden,**

(7) **unverändert**

§ 13

Unabkömmlichstellung

(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der **Bundeswehr** und andere Aufgaben kann ein Wehrpflichtiger im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden, wenn und so lange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit **nicht entbehrt werden kann**. Dies soll in der Regel erst nach dem Grundwehrdienst geschehen. **Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind.**

(2) **unverändert**

ABSCHNITT II
Wehrersatzwesen

1. Wehrersatzbehörden

§ 14

(1) Für die Durchführung der Aufgaben des Wehrersatzwesens mit Ausnahme der Erfassung werden in bundeseigener Verwaltung Wehrersatzbehörden errichtet. Sie unterstehen dem Bundesminister für Verteidigung.

(2) Die Wehrersatzbehörden gliedern sich in

1. das Bundes-Wehrersatzamt
— Bundesoberbehörde —,
2. Bereichs-Wehrersatzämter und Bezirks-Wehrersatzämter
— Bundesmittelbehörden —,
3. Kreis-Wehrersatzämter
— Bundesunterbehörden —.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Wehrersatzbehörden der Mittel- und Unterstufe wird den Grenzen der Länder und ihrer Verwaltungsbezirke *angepaßt*.

2. Erfassung

§ 15

(1) Im Wege der Erfassung werden für alle Wehrpflichtigen Personennachweise angelegt und laufend geführt.

(2) Die Erfassung ist Aufgabe der Länder. Sie wird von den *kreisfreien Städten und Landkreisen kraft staatlichen Auftrags* durchgeführt. *Die kreisangehörigen Gemeinden können zur Mitwirkung bei der Erfassung herangezogen werden.* Um die planmäßige und reibungslose Durchführung der Erfassung sicherzustellen, kann die Bundesregierung für besondere Fälle Einzelweisungen erteilen.

(3) *In Ländern, in denen nach kommunalem Verfassungsrecht für den Vollzug der Auftragsangelegenheiten ein kollegiales Organ zuständig ist, tritt an dessen Stelle der leitende Verwaltungsbeamte der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.*

ABSCHNITT II
Wehrersatzwesen

1. Wehrersatzbehörden

§ 14

(1) **unverändert**

(2) Die Wehrersatzbehörden gliedern sich in

1. **unverändert**
2. Bereichs-Wehrersatzämter **als Abteilungen der Wehrbereichsverwaltungen** und Bezirks-Wehrersatzämter
— Bundesmittelbehörden —,
3. **unverändert**

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Wehrersatzbehörden der Mittel- und Unterstufe **ist** den Grenzen der Länder und ihrer Verwaltungsbezirke **anzupassen**.

(4) **Die Stellen der Leiter der Bereichs- und Bezirks-Wehrämter werden im Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen besetzt.**

2. Erfassung

§ 15

(1) **unverändert**

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich **nach Aufforderung durch die Erfassungsbehörde zur Erfassung** persönlich zu melden.

(3) Die Erfassung ist Aufgabe der Länder. Sie wird von den **Meldebehörden** durchgeführt; **in Ländern, in denen amtsangehörige Gemeinden Meldebehörden sind, kann die Landesregierung bestimmen, daß sie von den Ämtern durchgeführt wird.** Um die plan-

(4) Die Zur Erfassung aufgerufenen Wehrpflichtigen haben sich auf Grund öffentlicher Bekanntmachung bei den Erfassungsbehörden persönlich zu melden.

(5) In Ländern, in denen die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Landkreis einer staatlichen Behörde obliegen, kann die Landesregierung bestimmen, daß diese Behörde anstelle des Landkreises an der Durchführung der Erfassung mitwirkt.

3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen

§ 16

Zweck der Musterung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden vor der Heranziehung zum Wehrdienst gemustert.

(2) Durch die Musterung wird entschieden, welche ungedienten Wehrpflichtigen für den Wehrdienst *verfügbar sind* und sich zum Wehrdienst zu stellen haben. Ort und Zeit des Dienstantritts werden durch Einberufungsbescheid bekanntgegeben.

§ 17

Durchführung der Musterung

(1) Die Musterung wird von den Kreis-Wehrersatzämtern im Benehmen mit den kreisfreien Städten und Landkreisen durchgeführt.

(2) In jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landkreis werden ein oder mehrere Musterungsbezirke gebildet.

(3) In den kreisfreien Städten und Landkreisen sind die für die Musterung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die für die Musterung bestimmten Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreis-Wehrersatzämter zur Musterung vorzustellen.

mäßige und reibungslose Durchführung der Erfassung sicherzustellen, kann die Bundesregierung für besondere Fälle Einzelweisungen erteilen.

(4) Die Erfassungsbehörde leitet das Erfassungsergebnis dem Kreis-Wehrersatzamt zu.

(5) entfällt

3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen

§ 16

Zweck der Musterung

(1) unverändert

(2) Durch die Musterung wird entschieden, welche ungedienten Wehrpflichtigen für den Wehrdienst **zur Verfügung stehen** und sich zum Wehrdienst zu stellen haben.

§ 17

Durchführung der Musterung

(1) Die Musterung wird von den Kreis-Wehrersatzämtern im Benehmen mit den kreisfreien Städten und **den** Landkreisen durchgeführt.

(2) unverändert

(3) In den kreisfreien Städten und **den** Landkreisen sind die für die Musterung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund.

(4) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreis-Wehrersatzämter zur Musterung vorzustellen.

(5) Die Wehrpflichtigen sind vor ihrem Erscheinen vor dem Musterungsausschuß auf ihre körperliche und geistige Tauglichkeit ärztlich zu untersuchen. Das Ergebnis der Unter-

§ 18

Musterungsausschuß

(1) Die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 treffen Musterungsausschüsse, die bei den Kreis-Wehrersatzämtern gebildet werden.

(2) Die Musterungsausschüsse sind mit dem Leiter des Kreis-Wehrersatzamtes oder seinem Vertreter als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden von den Vertretungskörperschaften der kreisfreien Städte und Landkreise gewählt. Sie haben über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

suchung ist unter Angabe des Tauglichkeitsgrades schriftlich dem Musterungsausschuß vorzulegen. Der Musterungsausschuß kann eine nochmalige Untersuchung durch einen anderen Arzt anordnen.

(6) Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einer ärztlichen Behandlung oder einer Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 5 des Soldatengesetzes gleichkommen, dürfen nicht ohne Zustimmung des Wehrpflichtigen vorgenommen werden.

(7) Nicht als ärztliche Behandlung und als Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 5 des Soldatengesetzes und nicht als Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit gelten einfache ärztliche Maßnahmen wie Blutentnahme aus dem Ohrläppchen, dem Finger oder einer Blutader oder eine röntgenologische Untersuchung.

§ 18

Musterungsausschuß

(1) Die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 treffen Musterungsausschüsse, die bei den Kreis-Wehrersatzämtern gebildet werden. Bei Wehrpflichtigen, die nach § 5 Abs. 1 a Satz 2 vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen werden sollen, entscheiden die Kreis-Wehrersatzämter.

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden von den Vertretungskörperschaften der kreisfreien Städte und der Landkreise binnen zwei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer gewählt.

(4) Die Beisitzer haben über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Beisitzer, die nicht Beamte sind, sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen

§ 19

Verfahrensgrundsätze

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet das Musterungsverfahren. Er hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen.

(2) Die Mitglieder des Musterungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Weisungen für den Einzelfall dürfen ihnen nicht erteilt werden. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(3) Der Musterungsausschuß erforscht den Sachverhalt von Amts wegen und erhebt die erforderlichen Beweise. Der Wehrpflichtige ist zu hören. Eine Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch den Musterungsausschuß findet nicht statt. Die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen ist unzulässig.

(4) Alle Behörden und Gerichte haben dem Musterungsausschuß Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Der Musterungsausschuß kann insbesondere das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Zeuge oder Sachverständiger seinen *ständigen* Aufenthalt hat, um *die eidliche oder uneidliche* Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Das Amtsgericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung *der Aussage des Zeugen* oder der Eidesleistung.

(5) Außer dem Wehrpflichtigen kann auch sein gesetzlicher Vertreter binnen der für den Wehrpflichtigen laufenden Fristen selbständig Anträge stellen und von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen. Die Vorschriften für die Anträge und Rechtsmittel des Wehrpflichtigen gelten entsprechend.

(6) Kann die Entscheidung nicht im Musterungstermin getroffen werden, so entscheidet der Musterungsausschuß, ob der Wehrpflichtige erneut zu laden ist *oder ob* der Vorsitzende ermächtigt *wird, selbst* schriftlich zu

§ 19

Verfahrensgrundsätze

(1) *u n v e r ä n d e r t*

(2) *u n v e r ä n d e r t*

(3) *u n v e r ä n d e r t*

(4) Alle Behörden und Gerichte haben dem Musterungsausschuß Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Der Musterungsausschuß kann insbesondere das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Zeuge oder Sachverständiger seinen **Wohnsitz oder dauernden** Aufenthalt hat, um Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. **Die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts.** Das Amtsgericht entscheidet **auch** über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung **des Zeugnisses, des Gutachtens** oder der Eidesleistung. **Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.**

(5) *u n v e r ä n d e r t*

(6) Kann die Entscheidung nicht im Musterungstermin getroffen werden, so entscheidet der Musterungsausschuß, ob der Wehrpflichtige erneut zu laden ist. **Der Ausschluß kann den Vorsitzenden ermächtigen,**

Entwurf

entscheiden. Bei erneuter Ladung kann *die Entscheidung von einem anderen Musterungsausschuß getroffen werden.*

(7) Über das Ergebnis der Musterung erhalten die Wehrpflichtigen einen schriftlichen Musterungsbescheid.

(8) Das Verfahren vor dem Musterungsausschuß ist kostenfrei.

§ 20

Zurückstellungsanträge

(1) Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sollen bei der Erfassung, spätestens zwei Wochen vor der Musterung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erfassungsbehörde gestellt sein. Sie sind zu begründen. Tritt der Zurückstellungsgrund nach Ablauf dieser Frist ein, so können Zurückstellungsanträge bei dem Kreis-Wehrersatzamt gestellt werden.

(2) Die Erfassungsbehörde prüft, ob die Angaben, die den Antrag begründen, sachlich richtig sind, und leitet das Prüfungsergebnis dem Kreis-Wehrersatzamt zu.

§ 21

Einberufung

Ungediente Wehrpflichtige werden von den Kreis-Wehrersatzämtern in Ausführung des Musterungsbescheides zum Wehrdienst einberufen. *Sie* haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in *den Streitkräften* zu stellen.

§ 22

Verfahrensvorschriften

Das Nähere über das Verfahren bei der Musterung und bei der Einberufung ungedienter Wehrpflichtiger sowie bei der Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungsausschüssen *regelt eine Rechtsverordnung.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

allein schriftlich zu entscheiden, wenn die Entscheidung von dem Ergebnis einer vom Ausschuß angeordneten Beweisaufnahme abhängt und ein eindeutiges Ergebnis der Beweisaufnahme zu erwarten ist. Bei erneuter Ladung kann der Musterungsausschuß in anderer Zusammensetzung entscheiden.

(7) **unverändert**

(8) Das Verfahren vor dem Musterungsausschuß ist kostenfrei. **Notwendige Auslagen sind dem Wehrpflichtigen zu erstatten.**

§ 20

Zurückstellungsanträge

(1) Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sollen bei der **Meldung zur** Erfassung, spätestens zwei Wochen vor der Musterung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erfassungsbehörde gestellt sein. Sie sind zu begründen. **Ist die Frist versäumt oder tritt** der Zurückstellungsgrund nach Ablauf dieser Frist ein, so können Zurückstellungsanträge bei dem Kreis-Wehrersatzamt gestellt werden.

(2) Die Erfassungsbehörde prüft, ob die Angaben, die den Antrag begründen, sachlich richtig sind, und leitet das Prüfungsergebnis dem Kreis-Wehrersatzamt zu. **Über den Antrag entscheidet der Musterungsausschuß.**

§ 21

Einberufung

Ungediente Wehrpflichtige werden von den Kreis-Wehrersatzämtern in Ausführung des Musterungsbescheides zum Wehrdienst einberufen. **Ort und Zeit des Dienstantritts werden durch Einberufungsbescheid bekanntgegeben. Die Wehrpflichtigen haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen.**

§ 22

Verfahrensvorschriften

Durch Rechtsverordnung werden nähere Bestimmungen getroffen über

1. das Verfahren bei der Musterung und bei der Einberufung von ungedienten Wehrpflichtigen sowie die Erstattung der Auslagen gemäß § 19 Abs. 8,

4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen

§ 23

Gediente Wehrpflichtige werden nach Prüfung ihrer Verfügbarkeit durch die zuständigen Wehrrersatzbehörden *in ihrem letzten Dienstgrad* zum Wehrdienst einberufen. Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind. *Sie sind zu untersuchen, wenn Zweifel an ihrer Tauglichkeit bestehen.* Sie haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst *in den Streitkräften* zu stellen. Das Nähere über ihre Anhörung und Untersuchung sowie über den Zeitpunkt der Einberufung regelt eine Rechtsverordnung.

5. Wehrüberwachung

§ 24

(1) Die Wehrpflichtigen unterliegen *einer* Wehrüberwachung. *Durch Rechtsverordnung können Wehrpflichtige von der Wehrüberwachung ausgenommen werden, wenn und solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.*

2. die Voraussetzungen für die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer in die Musterungsausschüsse, über die Amtsdauer und die vorzeitige Beendigung des Amtes sowie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer.

4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen

§ 23

(1) Wehrpflichtige, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, werden nach Prüfung ihrer Verfügbarkeit durch die zuständigen Wehrrersatzbehörden zum Wehrdienst einberufen. Sie sind zu hören **und zu untersuchen**, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind. **Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 6 und 7 Anwendung.** Die Wehrpflichtigen haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst **in der Bundeswehr** zu stellen. Das Nähere über ihre Anhörung und Untersuchung sowie über den Zeitpunkt der Einberufung regelt eine Rechtsverordnung.

(2) Als gedient im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Wehrpflichtige, die mindestens drei Monate Wehrdienst geleistet und dabei eine Grundausbildung erhalten haben.

5. Wehrüberwachung

§ 24

(1) Die Wehrpflichtigen unterliegen von ihrer Musterung an der Wehrüberwachung.

(1 a) Von der Wehrüberwachung sind diejenigen Wehrpflichtigen ausgenommen, die

1. für den Wehrdienst dauernd untauglich sind (§ 9),
2. vom Wehrdienst dauernd ausgeschlossen sind (§ 10),
3. vom Wehrdienst befreit sind (§ 11),
4. als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind und den zivilen Ersatzdienst geleistet haben.

(1 b) Wehrpflichtige können in besonderen Fällen für begrenzte Zeit von der Erfüllung der ihnen im Rahmen der Wehrüberwachung übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise befreit werden, wenn und solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.

Entwurf

(2) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen

1. jede Änderung ihres ständigen Aufenthalts oder ihrer Wohnung binnen einer Woche der zuständigen Wehersatzbehörde ihres Weg- und Zuzugsortes zu melden,
2. Vorsorge zu treffen, daß sie Mitteilungen der Wehersatzbehörde unverzüglich erreichen,
3. auf Auffordern der zuständigen Wehersatzbehörde sich persönlich zu melden,
4. an Wehrversammlungen teilzunehmen, die in der Regel einmal jährlich stattfinden, wenn sie nicht von der Teilnahme befreit sind.

(3) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen ferner der zuständigen Wehersatzbehörde unverzüglich zu melden

1. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben;
2. den Eintritt von Tatsachen, die eine dauernde Dienstuntauglichkeit begründen;
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine vorübergehende Dienstuntauglichkeit von voraussichtlich mindestens *acht Wochen* begründen;
4. den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Zurückstellung.

(4) Die Aufgaben der Wehersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen fahren, *die nach den Vorschriften des Flaggenrechtsgesetzes vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) die Bundesflagge führen, können von den Seemannsämtern erfüllt werden.*

ABSCHNITT III

Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer

§ 25

Wirkungen der Kriegsdienstverweigerung

Wer sich aus *grundsätzlicher religiöser oder sittlicher Überzeugung allgemein zur Gewaltlosigkeit in den Beziehungen der Staaten und Völker bekennt* und *deswegen* den Kriegs-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen

1. **unverändert**
2. Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehersatzbehörde sie unverzüglich erreichen,
3. **unverändert**
4. **unverändert**

(3) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen ferner der zuständigen Wehersatzbehörde unverzüglich zu melden

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine vorübergehende Dienstuntauglichkeit von voraussichtlich mindestens **sechs Monaten** begründen,
4. **unverändert**

(4) Aufgaben der Wehersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen **gemäß** Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) fahren, können **durch Rechtsverordnung** den Seemannsämtern **übertragen** werden.

ABSCHNITT III

Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer

§ 25

Wirkungen der Kriegsdienstverweigerung

Wer sich aus **Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt** und **deshalb** den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des

Entwurf

dienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der *Streitkräfte* zu leisten. Er kann auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst in *den Streitkräften* herangezogen werden.

§ 26

Verfahren

(1) Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, wird auf Antrag entschieden.

(2) Der Antrag ist *bei dem Kreis-Wehrersatzamt einzureichen*. Er ist zu begründen.

(3) Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen soll 14 Tage vor der Musterung eingereicht werden. Er befreit nicht von der Pflicht, sich zur Erfassung zu melden und zur Musterung vorzustellen.

(4) *Einer Entscheidung über den Antrag bedarf es nicht, wenn und solange eine Einberufung aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt.*

(5) *Mit der Entscheidung, daß der Antragsteller berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, ist zu bestimmen, daß er einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Streitkräfte zu leisten hat oder auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst in den Streitkräften herangezogen werden kann. Mit der Entscheidung, daß der Antragsteller nicht be-*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der **Bundeswehr** zu leisten. Er kann auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst in der **Bundeswehr** herangezogen werden.

§ 26

Verfahren

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Der Antrag ist **schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis-Wehrersatzamt zu stellen**. Er soll begründet werden. Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen soll 14 Tage vor der Musterung eingereicht werden. Er befreit nicht von der Pflicht, sich zur Erfassung zu melden und zur Musterung vorzustellen.

(3) Die Entscheidung treffen besondere Ausschüsse (Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer). Sie sind mit einem vom Bundesminister für Verteidigung bestimmten Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt; einer der Beisitzer wird von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt. Der Vorsitzende hat im Ausschuß beratende Stimme; er muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein und das 35. Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben und sollen für ihre Aufgabe auf Grund ihrer Lebenserfahrung geeignet sein. Aus jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis sind von den Vertretungskörperschaften mindestens zwei Beisitzer zu wählen. Die Reihenfolge ihrer Heranziehung wird von dem zuständigen Kreis-Wehrersatzamt jeweils für ein Jahr durch das Los bestimmt.

(4) Die Ausschüsse haben bei ihrer Entscheidung die gesamte Persönlichkeit des Antragstellers und sein sittliches Verhalten zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Prüfungsausschüsse werden für den Bezirk eines oder mehrerer Kreis-Wehrersatzämter bei Kreis-Wehrersatzämtern gebildet.

rechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, ist zu bestimmen, daß er Wehrdienst zu leisten hat.

(6) Die Entscheidung treffen Ausschüsse, die bei den Kreis-Wehersatzämtern gebildet werden. Die Ausschüsse sind mit einem Angehörigen der Wehersatzverwaltung, der zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt ist, als Vorsitzendem besetzt. Im übrigen gilt § 18 Abs. 2 und 3 entsprechend. Für das Verfahren gelten die §§ 19 und 22.

§ 27

Ziviler Ersatzdienst und waffenloser Dienst

(1) Die Dauer des zivilen Ersatzdienstes entspricht der Dauer des Wehrdienstes.

(2) Die Einrichtung und Organisation des zivilen Ersatzdienstes sowie die Rechtsstellung der Wehrpflichtigen, die den Ersatzdienst zu leisten haben, regelt ein besonderes Gesetz.

(3) Die Verfügbarkeit für den zivilen Ersatzdienst wird durch die Musterung nach den Vorschriften, die für die Heranziehung zum Wehrdienst gelten, geprüft.

(4) Der waffenlose Dienst in den Streitkräften befreit von der Pflicht zum Kampf mit der Waffe und der Pflicht zur Teilnahme an einer Ausbildung, die den Wehrpflichtigen auf den Kampf mit der Waffe vorbereitet.

ABSCHNITT IV

Beendigung des Wehrdienstes

§ 28

Beendigungsgründe

Der Wehrdienst endet

1. durch Entlassung (§ 29),
2. durch Ausschluß (§ 30).

(6) Im übrigen gelten § 18 Abs. 3 und 4, § 19 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 sowie § 22 entsprechend. Der Wehrpflichtige ist über die zulässigen Rechtsmittel (§§ 32 bis 35, 43) zu belehren.

(7) Einer Entscheidung über den Antrag bedarf es nicht, wenn und solange eine Einberufung aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt.

§ 27

Ziviler Ersatzdienst und waffenloser Dienst

(1) Durch den zivilen Ersatzdienst werden Aufgaben des Allgemeinwohls wahrgenommen. Seine Dauer faßt im Frieden die Dauer des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen zusammen; im Verteidigungsfall ist der Ersatzdienst unbefristet.

(2) un verändert

(3) un verändert

(4) un verändert

ABSCHNITT IV

**Beendigung des Wehrdienstes
und Verlust des Dienstgrades**

§ 28

un verändert

Entwurf

§ 29

Entlassung

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist zu entlassen

1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit,
2. wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllt sind,
3. wenn der Einberufungsbescheid aufgehoben wird,
4. wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist und keinen Antrag auf Heranziehung zum waffenlosen Dienst stellt,
5. wenn er seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtage zugestimmt hat,
6. wenn er unabkömmlich gestellt ist.

(2) Er ist ferner zu entlassen, wenn er körperlich oder geistig dauernd dienstunfähig ist. *Als dauernd dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der gesetzlichen Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist. Er ist verpflichtet, sich von Ärzten der Streiterkräfte oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen und, wenn sie es für notwendig halten, beobachten zu lassen. Die über die Entlassung entscheidende Dienststelle kann auch andere Beweise erheben.*

(3) Er kann entlassen werden

1. auf seinen Antrag nach Anhörung der Wehrrersatzbehörde, wenn das Verbleiben im Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde,
2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr erkannt ist.

(4) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes für die Ernennung des Soldaten zuständig wäre. Die Entlassung nach Abschluß einer Wehrübung verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 29

Entlassung

(1) un verändert

(2) Er ist ferner zu entlassen, wenn er körperlich oder geistig dauernd dienstunfähig ist. **Auf seinen Antrag kann er auch dann entlassen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der gesetzlichen Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist. Er ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 6 und 7 Anwendung. Der Arzt der Bundeswehr muß einen Arzt der Versorgungsverwaltung hinzuziehen, wenn mit der Geltendmachung von Versorgungsansprüchen zu rechnen ist oder wenn der Soldat dies beantragt. Das Recht des Soldaten, darüber hinaus Gutachten von Ärzten seiner Wahl einzuholen, bleibt unberührt. Die über die Entlassung entscheidende Dienststelle kann auch andere Beweise erheben.**

(3) un verändert

(4) un verändert

Entwurf

§ 30

Ausschluß aus *den Streitkräften* und Verlust des Dienstgrades

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist aus *den Streitkräften* ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf die in § 10 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird. Er verliert seinen Dienstgrad.

(2) Ein Wehrpflichtiger verliert seinen Dienstgrad, wenn gegen ihn durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erkannt wird

1. auf die in § 10 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat auf Gefängnis von einem Jahr oder mehr.

§ 31

Wiederaufnahme des Verfahrens

Wird ein Urteil mit den Folgen des § 30 im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, so gelten sie als nicht eingetreten.

ABSCHNITT V Rechtsmittel

§ 32

Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes gilt die Verwaltungsgerichtsordnung nach Maßgabe der §§ 33 bis 35.

§ 33

Besondere Vorschriften für das Vorverfahren

(1) Über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid entscheidet eine Musterungskammer.

(2) Die Musterungskammern werden bei den Bezirks-Wehrersatzämtern gebildet. Sie sind mit einem zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigten Angehörigen der Wehrersatzverwaltung als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der von der Lan-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 30

Ausschluß aus *der Bundeswehr* und Verlust des Dienstgrades

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist aus *der Bundeswehr* ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf die in § 10 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird. Er verliert seinen Dienstgrad.

(2) *unverändert*

§ 31

unverändert

ABSCHNITT V Rechtsmittel

§ 32

unverändert

§ 33

Besondere Vorschriften für das Vorverfahren

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

desregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden von den Vertretungskörperschaften der im Bereich des Bezirks-Wehrersatzamtes gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise gewählt. Soweit in Ländern für den Bereich einer höheren Verwaltungsbehörde Bezirksvertretungen bestehen, werden die Beisitzer von diesen gewählt. In Schleswig-Holstein werden die Beisitzer vom Landtag gewählt. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 22 gelten entsprechend.

(4) Auch der Leiter des Kreis-Wehrersatzamtes kann Widerspruch einlegen.

(5) Für das Verfahren der Musterungskammern gilt § 19 entsprechend. Der Wehrpflichtige kann von der Pflicht, sich vorzustellen, befreit werden.

(6) Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungsbescheid nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch den Einberufungsbescheid selbst geltend gemacht wird.

§ 34

Besondere Vorschriften für das gerichtliche Verfahren

(1) In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes ist die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen.

(2 a) Über den Widerspruch gegen den Bescheid der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer entscheiden Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer, die für den Bezirk eines oder mehrerer Bezirks-Wehrersatzämter bei Bezirks-Wehrersatzämtern gebildet werden. Im übrigen gilt § 26 Abs. 3, 4, 6 und 7 entsprechend.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden von den Vertretungskörperschaften der im Bereich des Bezirks-Wehrersatzamtes gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise binnen zwei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer gewählt. Soweit in Ländern für den Bereich einer höheren Verwaltungsbehörde Bezirksvertretungen bestehen, werden die Beisitzer von diesen gewählt. In Schleswig-Holstein werden die Beisitzer vom Landtag gewählt. § 18 Abs. 4 und § 22 gelten entsprechend.

(4) u n v e r ä n d e r t

(5) Für das Verfahren der Musterungskammern gilt § 19 entsprechend. Der Wehrpflichtige kann mit seinem Einverständnis von der Pflicht, sich vorzustellen, befreit werden.

(5 a) Über den Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid entscheidet das Bezirks-Wehrersatzamt.

(6) Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungsbescheid nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch den Einberufungsbescheid selbst geltend gemacht wird.

(7) Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid (§ 21 und § 23 Abs. 1) hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34

Besondere Vorschriften für das gerichtliche Verfahren

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist binnen eines Monats nach Zustellung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn das Verwaltungsgericht die Revision in seiner Entscheidung zugelassen hat. Die Revision *ist nur zuzulassen*, wenn *die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage zu erwarten ist oder* das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.

§ 35

Anfechtungsklage gegen den Musterungs- und den Einberufungsbescheid

(1) Die Anfechtungsklage gegen den Musterungs- und den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Vor der Anordnung ist das Bezirks-Wehrersatzamt zu hören.

(2) Auch der Leiter des Bezirks-Wehrersatzamtes kann gegen den Musterungsbescheid Anfechtungsklage erheben.

ABSCHNITT VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 36

Angehörige der früheren Wehrmacht und Wehrpflichtige älterer Geburtsjahrgänge

(1) Offiziere und Unteroffiziere der früheren Wehrmacht sind bis zum Ablauf des Jahres wehrpflichtig, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

(2) Für die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die in der früheren Wehrmacht gedient haben, gilt § 23 entsprechend. *Sie sind vor einer Heranziehung zu untersuchen.*

(3) Wehrpflichtige, die in der früheren Wehrmacht Wehrdienst von mindestens vier

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist binnen eines Monats nach Zustellung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn **wesentliche Mängel des Verfahrens im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gerügt werden oder** das Verwaltungsgericht die Revision in seiner Entscheidung zugelassen hat. Die **Zulassung der Revision kann nur verweigert werden**, wenn **offensichtlich eine Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen nicht zu erwarten ist. Die Revision muß zugelassen werden**, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.

§ 35

u n v e r ä n d e r t

ABSCHNITT VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 36

Angehörige der früheren Wehrmacht und Wehrpflichtige älterer Geburtsjahrgänge

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Für die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die in der früheren Wehrmacht gedient haben, gilt § 23 entsprechend. **Sie sind mit ihrem letzten früheren Dienstgrad einzuziehen. Sie unterliegen der Wehrüberwachung von ihrer Erfassung an.**

(3) Wehrpflichtige, die in der früheren Wehrmacht Wehrdienst von mindestens drei

Entwurf

Monaten Dauer mit einer militärischen Grundausbildung geleistet haben, werden nur zu Wehrübungen herangezogen.

(4) Für Wehrpflichtige, die außerhalb der früheren Wehrmacht mindestens vier Monate Dienst geleistet und dabei eine militärische Grundausbildung erhalten haben, gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Ungediente Wehrpflichtige, die im Jahre . . . und früher geboren sind, werden nur zum verkürzten Grundwehrdienst und zu Wehrübungen herangezogen. Auf Antrag kann entschieden werden, daß der verkürzte Grundwehrdienst in zwei gleichen Abschnitten zu leisten ist.

§ 37

Übertragung eines höheren Dienstgrades

(1) Einem Wehrpflichtigen, der sich die für einen höheren Dienstgrad erforderliche militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der *Streitkräfte* oder der früheren Wehrmacht erworben hat, kann dieser Dienstgrad *übertragen* werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes).

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Monaten Dauer mit einer militärischen Grundausbildung geleistet haben, werden nur zu Wehrübungen herangezogen.

(4) Für Wehrpflichtige, die außerhalb der früheren Wehrmacht mindestens drei Monate Dienst geleistet und dabei eine militärische Grundausbildung erhalten haben, gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Ungediente Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, werden nur zum verkürzten Grundwehrdienst und zu Wehrübungen herangezogen.

§ 36 a

Verzicht auf einen Dienstgrad

(1) Wehrpflichtige, die nicht in der Bundeswehr gedient haben, können auf ihren früheren Dienstgrad verzichten. In diesem Falle erhalten sie den untersten Mannschaftsdienstgrad.

(2) Die Verzichtserklärung ist bei dem für den Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Kreis-Wehrersatzamt zu Protokoll zu geben.

(3) Die Verzichtserklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 36 b

Wiedergutmachung

Angehörigen der früheren Wehrmacht, die in ihrer militärischen Laufbahn durch nationalsozialistische Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen wegen ihrer politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung benachteiligt worden sind, ist auf Antrag der Dienstgrad zu verleihen, für den sie die erforderliche Eignung besitzen. § 37 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 37

Verleihung eines höheren Dienstgrades

(1) Einem Wehrpflichtigen, der sich die für einen höheren Dienstgrad erforderliche militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht erworben hat, kann dieser Dienstgrad *verliehen* werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes).

Entwurf

(2) Die *Übertragung* des Dienstgrades kann von dem Ergebnis einer Wehrübung abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zu der Wehrübung mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen.

(3) Für die Heranziehung zum Wehrdienst gilt § 23.

§ 38

Bundesgrenzschutz und *Bereitschaftspolizeien* der Länder

(1) Wehrpflichtige werden während ihrer Zugehörigkeit zum Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der *Bereitschaftspolizeien* der Länder nur mit Zustimmung des *Bundesinnenministers* oder des zuständigen Landesministers zu Wehrübungen herangezogen.

(2) *Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes angehören oder für ihn angenommen sind, werden nur zum verkürzten Grundwehrdienst herangezogen. Sie sind auf Antrag vorzeitig einzuberufen.*

(3) Wehrpflichtige, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der *Bereitschaftspolizeien* der Länder angehören, *werden während ihrer Zugehörigkeit zum Vollzugsdienst dieser Verbände zum Grundwehrdienst nicht herangezogen. Scheiden sie aus dem Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizeien der Länder aus, so kann ihnen der bis dahin geleistete Dienst auf den*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die **Verleihung** des Dienstgrades kann von dem Ergebnis einer Wehrübung abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zu der Wehrübung mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen.

(3) **unverändert**

§ 37 a

Zeitweiliger Dienstgrad

Wird ein Wehrpflichtiger auf Grund seiner durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung vorgesehen, so kann ihm der für die Dienststellung erforderliche Dienstgrad für die Dauer der Verwendung verliehen werden.

§ 37 b

Wehrpflicht bei Zuzug

Wer seinen ständigen Aufenthalt in Deutschland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes hinein verlegt hat, wird erst ein Jahr danach wehrpflichtig.

§ 38

Bundesgrenzschutz und **Polizei** in den Ländern

(1) Wehrpflichtige werden während ihrer Zugehörigkeit zum Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der **Polizei** in den Ländern nur mit Zustimmung des **Bundesministers des Innern** oder des zuständigen Landesministers zu Wehrübungen herangezogen.

(2) **entfällt**

(3) Wehrpflichtige, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der *Bereitschaftspolizei* der Länder angehören oder **innerhalb von fünf Jahren in diesen Vollzugsdienst eintreten, werden nicht zum Grundwehrdienst herangezogen. Haben sie im Vollzugsdienst mindestens zwei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Sind sie vor Ablauf von zwei Jahren**

Entwurf

Wehrdienst angerechnet werden. Haben Wehrpflichtige im Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizeien der Länder mindestens zwei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Das gleiche gilt für Wehrpflichtige, die innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes eintreten.

§ 39

Wehrpflichtige im Ausland

Erfassung, Musterung, Einberufung und Wehrüberwachung der im Ausland lebenden Wehrpflichtigen werden durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 40

Zustellung und Vorführung

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Bescheide sind zuzustellen. Für das Zustellungsverfahren gilt das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379). Für das Zustellungsverfahren bei der Erfassung gelten die Zustellungsvorschriften der Länder. Bei minderjährigen Wehrpflichtigen ist an diese zuzustellen; § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gelten insoweit nicht.

(2) Bei Wehrpflichtigen, die bei der Erfassung oder Musterung oder auf eine Aufforderung der Wehrrersatzbehörde, sich persönlich zu melden (§ 24 Abs. 2 Nr. 3), unentschuldigt fernbleiben, kann die Vorführung angeordnet werden. Die Polizeibehörde ist um Durchführung zu ersuchen. *Das Grundrecht auf Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.*

§ 41

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Aufforderung nach §§ 15 Abs. 4 und 17 Abs. 4, sich zur Erfassung zu melden oder zur Musterung vorzustellen, nicht Folge leistet,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ausgeschieden, so kann der bis dahin geleistete Dienst auf den Grundwehrdienst angerechnet werden.

§ 39

unverändert

§ 40

Zustellung und Vorführung

(1) unverändert

(2) Bei Wehrpflichtigen, die bei der Erfassung oder Musterung oder auf eine Aufforderung der Wehrrersatzbehörde, sich persönlich zu melden (§ 24 Abs. 2 Nr. 3), unentschuldigt fernbleiben, kann die Vorführung angeordnet werden. Die Polizeibehörde ist um Durchführung zu ersuchen.

§ 41

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Aufforderung nach § 15 Abs. 2 und § 17 Abs. 4, sich zur Erfassung zu melden oder zur Musterung vorzustellen, nicht Folge leistet,

Entwurf

2. den in § 24 Abs. 2 und 3 begründeten Pflichten zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 1000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 500,— DM geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich nicht um Ordnungswidrigkeiten bei der Erfassung handelt, das Bundes-Wehrersatzamt oder die von ihm bestimmte Stelle. Das Bundes-Wehrersatzamt oder die von ihm bestimmte Stelle nimmt insoweit auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne von § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahr.

§ 42

Stadtstaatklausel

Die Länder Bremen und Hamburg bestimmen, welche Stellen die Aufgaben erfüllen, die in diesem Gesetz und den dazu ergehenden Rechtsverordnungen den Landesbehörden, den kreisfreien Städten und Landkreisen oder den Gemeinden sowie deren Vertretungskörperschaften zugewiesen sind.

§ 43

Übergangsvorschrift für Rechtsmittel

(1) Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung gelten das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) und die landesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen einen nach diesem Gesetz erlassenen Verwaltungsakt sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs nach Maßgabe des § 33. Vorschriften, nach denen vor Erhebung der Anfechtungsklage erfolglos Einspruch oder Beschwerde gegen den Verwaltungsakt einzulegen sind, sind nicht anzuwenden. Der Anfechtungsklage steht die Rechtsbeschwerde nach Artikel 13 des Württembergischen Ge-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu **eintausend Deutsche Mark**, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu **dreihundert Deutsche Mark** geahndet werden.

(3) **unverändert**

§ 42

Stadtstaatklausel

Die Länder Bremen und Hamburg bestimmen, welche Stellen die Aufgaben erfüllen, die in diesem Gesetz und den dazu ergehenden Rechtsverordnungen den Landesbehörden, den kreisfreien Städten und den Landkreisen oder den Gemeinden sowie deren Vertretungskörperschaften zugewiesen sind.

§ 43

Übergangsvorschriften für Rechtsmittel

(1) **unverändert**

(2) Vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen einen nach diesem Gesetz **von einer Bundesbehörde** erlassenen Verwaltungsakt sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs nach Maßgabe des § 33. Vorschriften, nach denen vor Erhebung der Anfechtungsklage erfolglos Einspruch oder Beschwerde gegen den Verwaltungsakt einzulegen ist, sind nicht anzuwenden. Der Anfechtungsklage steht die Rechtsbeschwerde nach Artikel 13 des Würt-

Entwurf

setzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Regierungsblatt für Württemberg S. 485) gleich.

(3) Der Widerspruch ist binnen zwei Wochen, nachdem der Verwaltungsakt dem Wehrpflichtigen bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wehrrersatzbehörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Wehrrersatzbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

§ 44

Zuständigkeit für den Erlaß der Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen

1. über die Unterwerfung von Ausländern und Staatenlosen unter die Wehrpflicht (§ 2),
2. über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (§ 13 Abs. 2),
3. über das Verfahren in den Fällen der §§ 22, 26 Abs. 6 und 33 Abs. 3.

(2) Der Bundesminister für Verteidigung erläßt die Rechtsverordnungen

1. über das Verfahren nach § 23 Satz 5;
2. über die Herausnahme von Wehrpflichtigen aus der Wehrüberwachung (§ 24 Abs. 1).

(3) Die Rechtsverordnungen bedürfen außer im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 der Zustimmung des Bundesrates.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

tembergischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Regierungsblatt für Württemberg S. 485) gleich.

(3) unverändert

§ 44

Zuständigkeit für den Erlaß der Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen

1. unverändert
2. unverändert
- 2a. über die Übertragung von Aufgaben der Wehrrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung auf die Seemannsämtler (§ 24 Abs. 4),
3. über das Verfahren in den Fällen der §§ 22, 23 Abs. 1 Satz 5, § 26 Abs. 6 und § 33 Abs. 2a und 3.

(2) entfällt

(3) Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

§ 44 a

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

§ 44 b

Zeitpunkt der ersten Musterungen und
Einberufungen

Die Bundesregierung bestimmt den Tag
der ersten Musterungen und Einberufungen.

§ 45

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner
Verkündung in Kraft.

§ 45

unverändert